

151. 1. Ist unter der Befugnis zur Aufnahme öffentlicher Urkunden in §. 348 St.G.B.'s auch die Befugnis zur Ausstellung öffentlicher Urkunden zu begreifen?

2. Setzt die falsche Eintragung in öffentliche Bücher und Register aus §. 348 St.G.B.'s voraus, daß sie durch einen Beamten erfolgt, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist?

3. Fallen unter Register und Bücher auch solche, welche nur zum inneren Dienste einer Behörde bestimmt sind?

(Vgl. Nr. 20.)

III. Straffenat. Ur. v. 13. März 1880 g. v. S. Rep. 414/80.

I. Landgericht Münster.

Aus den Gründen:

„Die vorigen Richter stützen die Nichtanwendung des §. 348 St.G.B.'s, worauf die Anklage gebaut war, durch die Ausführung, daß der Paragraph sich nur auf solche Beamte beziehe, die berufen seien, in betreff einer Thatsache eine mit voller Beweiskraft ausgestattete Urkunde herzustellen; dahin gehörten Richter, Notare und Standesbeamte, nicht aber der Angeklagte, weil er nur die Stellung als Inspektor eines Verwaltungszweiges einer Strafanstalt gehabt habe.

Der §. 348 ist aus dem §. 323 des preussischen Strafgesetzbuches hervorgegangen, weicht jedoch von demselben in einigen wichtigen Beziehungen ab. Für den vorliegenden Fall kommt namentlich in Betracht, daß im preussischen Gesetze von demjenigen Beamten die Rede war, welchem vermöge seines Amtes „die Aufnahme oder Ausstellung“ von Urkunden obliegt, während das gegenwärtige Gesetz von demjenigen

Beamten spricht, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt. Die Ausdrücke „Aufnahme“ und „Ausstellung“ einer Urkunde sind nicht gleichbedeutend. Unter „Aufnahme“ einer Urkunde kann nur der Akt verstanden werden, durch welchen der Beamte eine vor ihm von einem anderen abgegebene Erklärung oder eine von ihm als Beamten gemachte Wahrnehmung zum Zwecke des Beweises feststellt. Nach den thatsächlichen Feststellungen der vorigen Richter und auch nach dem Inhalte der Anklage und der Akten liegt nichts vor, woraus entnommen werden könnte, daß der Angeklagte vermöge seines Amtes als Ökonomieinspektor der Strafanstalt zur Aufnahme von Urkunden in diesem Sinne befugt gewesen sei, daher in dem Ausspruche des angefochtenen Urtheiles, daß aus diesem Grunde auf ihn der §. 348 nicht angewandt werden könne, kein Rechtsirrtum zu finden ist. Ob die von den vorigen Richtern gemachte Beschränkung des Paragraphen auf die Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Landesbeamten nicht zu weit gehe, bedarf für den vorliegenden Fall keiner Erörterung; ebensowenig braucht geprüft zu werden, ob der sogenannte Lieferzettel, dessen unrichtige Ausstellung dem Angeklagten zur Last gelegt war, und der lediglich eine Quittung über angeblich geliefertes Stroh enthält, zu den öffentlichen Urkunden würde gerechnet werden können.

Daß der Beamte zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt gewesen sein müsse, wird im §. 348 auch in dem Falle gefordert, wenn die Anklage eine falsche Eintragung in öffentliche Register oder Bücher behauptet, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist. Mit der Verneinung jener Befugnis ist daher auch der zweite Anklagepunkt beseitigt. Überdies geht aber die thatsächliche Feststellung der vorigen Richter dahin, daß diejenigen Register oder Bücher der Strafanstalt, in welche der Angeklagte eine unrichtige Eintragung gemacht zu haben beschuldigt war, nicht die Bestimmung gehabt haben, als öffentliche Beweisurkunden zu dienen, sondern zum Zwecke des inneren Dienstes der Strafanstalt geführt wurden.“